



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen zur freiwilligen Schutzdienstleistung im Zivilschutz

10. Januar 2022

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 33 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Grundsatz

Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr können freiwillig Schutzdienst leisten. Sie unterstehen den gleichen Rechten und Pflichten wie die schutzdienstpflichtigen Bürger. Es besteht kein Rechtsanspruch zur freiwilligen Leistung von Schutzdienst.

Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

Die freiwillige Übernahme des Schutzdienstes gilt nur für eine Einteilung in dem Kanton, der über die Aufnahme entschieden hat.

3. Voraussetzungen

Für den freiwilligen Schutzdienst zugelassen werden können:

- Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

4. Entscheidungsinstanz

Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist die Abteilung Zivilschutz im AfMZ.

5. Verfahren

- a) Der Gesuchsteller füllt den Antrag aus:
 - Freiwillige Schutzdienstleistung Verlängerung mit Anhang 1
 - Freiwillige Schutzdienstleistung nach Ausscheidung Militär mit Anhang 2
 - Neue Freiwillige Schutzdienstleistung mit Anhang 3
- b) Die zuständige regionale oder die kantonale zuständige Stelle beurteilt das Gesuch.
- c) Die regionale zuständige Stelle leitet das Gesuch inkl. allfälligem Dienstbüchlein an die Abteilung Zivilschutz im AfMZ weiter.



- d) Bisher nicht Schutzdienstpflichtige erhalten bei positivem Entscheid vom Kreiskommando einen Marschbefehl ins Rekrutierungszentrum Mels, um die Schutzdiensttauglichkeit festzustellen.
- e) Bei Tauglichkeit erfolgt anschliessend eine Grundausbildung.

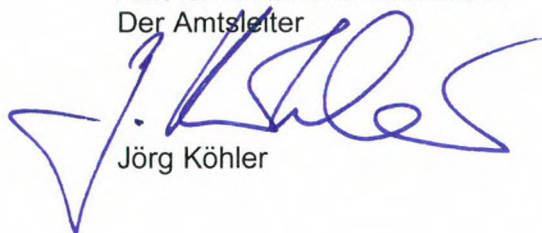
6. Kontrollführung

Die Zivilschutzstelle der regionalen Zivilschutzorganisation bzw. die Abteilung Zivilschutz führen eine Kontrolle über die freiwillig Schutzdienstleistenden.

7. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 01. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter



Jörg Köhler

Beilage

- Anhang 1 - freiwillige Schutzdienstleistung Frist 2 Jahre
- Anhang 2 - freiwillige Schutzdienstleistung Militär
- Anhang 3 - freiwillige Schutzdienstleistung